



# Schweizerischer Zuchtverband für FamCollies

## **Zucht- & Körreglement**

Version (9)  
20. Mai 2009

Die Swiss FamCollie Association ist ein Zusammenschluss von Interessenten, Besitzern und Züchtern der neuen Rasse FamCollie.

## Adressen:

<b>Präsident:</b>	Wolf Zemp Dornegg 4 5726 Unterkulm Tel. 062 721 4868 <a href="mailto:wolf.zemp@sfca.ch">wolf.zemp@sfca.ch</a>
<b>Aktuarin</b>	Ingrid Blum Vordere Allmend 37 CH-6289 Hämikon-Berg e-mail <a href="mailto:ingrid.blum@sfca.ch">ingrid.blum@sfca.ch</a>
<b>Kassierin</b>	Heidy Märchy Dornegg 4 5726 Unterkulm Tel. 062 721 4868 <a href="mailto:heidy.maerchy@sfca.ch">heidy.maerchy@sfca.ch</a>
<b>Zuchtwart und Zuchtbuchführer:</b>	Wolf Zemp Dornegg 4 5726 Unterkulm Tel. 062 721 4868 <a href="mailto:wolf.zemp@sfca.ch">wolf.zemp@sfca.ch</a>
<b>Welpenvermittlung:</b>	Heidy Märchy Dornegg 4 5726 Unterkulm Tel. 062 721 4868 <a href="mailto:heidy.maerchy@sfca.ch">heidy.maerchy@sfca.ch</a>
<b>Offizielle Internetseite</b>	<a href="http://www.famcollie.ch">www.famcollie.ch</a> oder <a href="http://www.sfca.ch">www.sfca.ch</a>

## 1. EINLEITUNG

Der FamCollie® (Familien-Collie) soll als neue familienfreundliche und unkomplizierte Rasse definiert werden. Er ist ein Produkt aus der Auskreuzung vom Schottischen Collie und dem Australian Shepherd (Aussi). Um die Rasse je einmal durch die FCI anerkennen lassen zu können, ist es notwendig, mindestens 5 rein gezüchtete Generationen genauestens zu dokumentieren. Das vorliegende Reglement soll helfen, dieses Ziel zu erreichen.

### Die wichtigsten Ziele sind:

- Erhaltung und Förderung der Familientauglichkeit, Bezogenheit auf den Menschen.
- Keine übertriebene „Arbeitswut“, sondern Agilität draussen und Gelassenheit drinnen.
- Freundliches, sicheres Wesen
- auf keinen Fall Aggression, weder gegen Menschen noch Tiere
- wenig Jagdtrieb
- Stabile Gesundheit für ein langes beschwerdefreies Leben
- Mittlere Grösse, Variabilität im Exterieur
- Breiter Genpool, wenig Depressionszucht

Die Hauptaufgabe jedes Züchters ist die Entwicklung, Erhaltung und Verbesserung der Rasse FamCollie®. Angestrebt wird dabei die Qualität von Wesen und Gesundheit. Das Wohl der Rasse und des einzelnen Hundes soll für jeden Züchter Priorität haben.

## 2. GRUNDLAGE

Der Name FamCollie® ist als Marke beim Amt für geistiges Eigentum eingetragen und daher geschützt. Der alleinige Eigentümer der Marke ist Wolf Zemp. Er stellt die Marke der Swiss FamCollie Association zu dem in diesem Dokument beschriebenen Zweck zur Verfügung. Wer die Marke missbräuchlich verwendet, muss mit Freiheits- oder Geldstrafe rechnen (Art 61 und 62 des Markenschutzgesetzes (MSchG)). Jeder Züchter, welcher Welpen unter dem Namen FamCollie® züchten und anbieten will, muss vorher mit der SFCA einen Lizenzvertrag abschliessen und verpflichtet sich, nur im Rahmen dieses Vertrages zu züchten.

Verbindlich für die Zucht von FamCollies mit Abstammungsurkunden der Swiss FamCollie Association (SFCA) ist das jeweils gültige "Zucht - und Eintragungsreglement der SFCA". Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Zuchtverbandfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von FamCollies sowie Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon ob sie Mitglied des SFCA sind oder nicht.

## 3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

Die Ankörnung dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden. Die Ankörnung ist für alle FamCollies, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörnten FamCollies, werden nicht ins Zuchtbuch eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SFCA. Sie dürfen nicht unter dem Namen FamCollie® geführt, verkauft oder angepriesen werden (Art 61 und 62 des Markenschutzgesetzes (MSchG)).

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der SFCA hinreichend entsprechen und vom Zuchtverband angekört worden sein.

### 3.1 Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Ankörung

1. Mindestalter: für die Verhaltensbeurteilung: 15 Monate  
für die Formwertbeurteilung: 15 Monate
2. Eingetragen im Zuchtbuch der SFCA
3. der rechtmässige Eigentümer muss durch die Zuchtbuchverwaltung der SFCA auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
4. es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden. Läufige Hündinnen werden nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.
5. HD-Zeugnis ausgestellt durch die Unikliniken in Bern oder Zürich  
Mindestalter zum HD-Röntgen: 12 Monate
6. Augenattest eines vom ASCS anerkannten Augenspezialisten.  
Es dürfen keine Anzeichen einer vererbten Augenkrankheit wie z.B. Katarakt, CEA oder PRA vorhanden sein.  
Die Untersuchung sollte jährlich wiederholt werden. Das Zeugnis darf beim Decken nicht älter als 12 Monate sein.
7. Wird ein Gentest auf CEA und PRA vorgewiesen, entfällt die Notwendigkeit einer Wiederholungs-Augenuntersuchung gemäss Punkt 6.
8. Gentest auf MDR-1 Defekt

### 3.2 Durchführung der Ankörung

Es finden Ankörungen nach Bedarf statt. Gebühren werden von der GV festgelegt. Die Ankörung muss mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SFCA angekündigt werden.

Organisation der Ankörung ist Sache des Zuchtwarts und der Zuchtkommission.

### 3.3 Inhalte der Ankörung

Die Ankörung besteht aus einer Wesens- bzw. Verhaltensprüfung und einer Formwert-Beurteilung; weitere Bestandteile sind die zu erbringenden veterinärmedizinischen Befunde und Nachweise gem. 3.1.

Die **Verhaltensbeurteilung** wird von mindestens 2 Personen vorgenommen, welche über ein fundiertes Wissen über das Verhalten des Hundes verfügen. Sie werden von der Zuchtkommission bestimmt. Sie entscheiden gemeinsam über das Resultat.

#### **Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation.**

Die Testsituation sollte möglichst abwechslungsreich und dem neusten Stand des Wissens angepasst sein. Für die Anordnung verantwortlich sind die für die Verhaltensbeurteilung zuständigen Personen und der Zuchtwart.

Die **Formwertbeurteilung** wird von einem von der SFCA anerkannten Formwertrichter vorgenommen.

Für die **Veterinärmedizinische Befunde** müssen die Hunde mittels Mikrochip obligatorisch gekennzeichnet sein.

HD-, CEA- PRA- Auswertungsformulare oder sonstige Befunde von nicht gekennzeichneten Hunden werden nicht anerkannt. Zur Identifikation der Hunde sind auf allen Dokumenten (Auswertungsformularen/Zeugnisse, Röntgenbilder usw.), die Mikrochip- Nr. des betreffenden Hundes festzuhalten.

**HD-Untersuchungs-Befunde** sind auf dem offiziellen HD- Auswertungsformular einzutragen bzw. auswerten zu lassen. Für jede vollzogene HD- Untersuchung, ungeachtet des ermittelten Befundes, ist vom Auswertungsformular der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern bzw. Zürich der Auswertungsstelle der SFCA (Zuchtwart) durch den Eigentümer des Hundes, eine Kopie zuzustellen.

### 3. 4 Resultate der Teilprüfungen - Köreentscheid

**Verhaltensbeurteilung:**

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

**Formwertbeurteilung:**

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

**Medizinische Befunde** diese werden einzeln oder in Kombination berücksichtigt. Es können Einschränkungen für die Verpaarungen auferlegt werden (unter Vorbehalt angekört).

Wird ein Hund in einer Teilprüfung zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung einmal wiederholt werden. Die Zuchtkommission hat die Möglichkeit die minimale Frist auf ein Jahr zu begrenzen.

Von der Verhaltens- und der Formwertbeurteilung wird je 1 Bericht erstellt, aus dem die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte sind von den zuständigen, beurteilenden Personen und dem Besitzer zu unterschreiben.

Die Kopie bleibt beim Zuchtwart. Das Original erhält der Eigentümer des Hundes.

**Köreentscheid**

- angekört	= zur Zucht zugelassen
- nicht angekört	= zur Zucht nicht zugelassen
- unter Vorbehalt angekört	= unter von der ZK bestimmten Bedingungen zur Zucht zugelassen

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn beide Teile bestanden werden, keine einschränkenden veterinärmedizinischen Gründe vorliegen und die Bedingungen gemäss Art. 3.1 erfüllt sind.

Der definitive Köreentscheid (nicht angekört, erst nach Ablauf der Rekursfrist) wird vom Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde eingetragen und mit dem Zuchtverbandstempel und mit Datum und Unterschrift des Zuchtwartes bestätigt.

### 3.5 Zuchtausschlussgründe

- a) Gesundheitliche:
- HD: C= leichte D= mittlere E= schwere
  - Anzeichen von vererbaren Augenkrankheiten
  - Taubheit
  - Jede Krankheit von welcher feststeht, dass sie erblich sein kann
- b) Wesensmässige:
- Ängstlichkeit
  - Aggressivität
- c) Exterieurmässige:
- Ein Formwert der nicht hinreichend dem Standard entspricht
- Ferner gemäss Standard:
- Vor- und Rückbiss
  - Pigmentlose Nase
  - Gänzlich fehlendes Pigment an den Lidrändern und an Lefzen
  - Kryptorchismus, ein- oder beidseitig
  - Ausser dem P1 dürfen keine weiteren Zähne fehlen, insgesamt dürfen nicht mehr als 2 Zähne fehlen.

### 3.6 Abkörung

Die Zuchtkommission kann auf Antrag des Zuchtwartes beschliessen, dass Hunde nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden, die:

- nachweislich oder wiederholt Fehler vererben (Gesundheit, Wesen, Exterieur)
- nach der Zuchtzulassung von einer Krankheit befallen werden, von der man weiss, dass sie vererbbar sein kann. z.B.: Epilepsie, Schilddrüsenunterfunktion.

Die Zuchtkommission kann vom Eigentümer eines betroffenen Hundes eine medizinische Abklärung verlangen und Einsicht in die Resultate nehmen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart mitzuteilen wenn bei seinem Hund eine solche Krankheit auftritt.

Der Eigentümer eines Hundes der abgekört werden soll ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss mittels eingeschriebenen Briefs klar begründet mitgeteilt werden.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und gleichzeitig der Zuchtbuchverwaltung der SFCA schriftlich mitgeteilt.

## 4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

### 4.1 Allgemeines

Die Verpaarung der FamCollies hat wenn immer möglich nach dem Prinzip der positiven Selektion in Linienzucht zu erfolgen.

### 4.2 Vorschriften, welche die Paarung betreffen

#### 4.2.1 Mindestalter für die Zuchtzulassung

Rüden und Hündinnen frühestens nach bestandener Zuchtzulassung, wobei das Deckdatum massgebend ist.

#### 4.2.2 Höchstalter

Rüden: Unbeschränkt

Hündinnen: Zurückgelegtes 8. Altersjahr, wobei das Deckdatum massgebend ist.  
1 Zusatzwurf kann auf Antrag an den Zuchtwart bewilligt werden.  
Es muss entweder ein tierärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt, oder die Hündin an einer Ankörnung vorgeführt werden.  
Nach dem 9. Lebensjahr darf die Hündin nicht mehr gedeckt werden.

#### 4.2.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Rüden dürfen ohne Zeitbegrenzung 5mal erfolgreich eingesetzt werden.  
Nach 5maligem erfolgreichem Einsatz eines Deckrüden hat die Zuchtcommission die Möglichkeit den Deckrüden für jeweils weitere 3 erfolgreiche Deckakte freizugeben.  
Die Zuchtcommission hat vorgängig zu prüfen, dass der Rüde nicht gehäuft Nachkommen mit zuchtausschliessenden Fehlern und/ oder dass er nicht schwerwiegende vererbare Krankheiten gebracht hat.  
Hündinnen dürfen für max. 6 Würfe zur Zucht verwendet werden. Die Hündin darf jedoch höchstens bei jeder zweiten Läufigkeit belegt werden.

#### **Wurfwiederholungen:**

Bei Hündinnen ist eine Wurfwiederholung nur einmal gestattet und frühestens nach 18 Monaten, wobei das Deckdatum massgebend ist.  
Für Rüden werden Wiederholungswürfe nicht zu den 5 erlaubten Deckakten gerechnet.

**4.3** Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Hunde zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).

**4.4** Um eine umfassende Zuchtplanung zu ermöglichen, muss jedes Zuchtvorhaben mit dem Zuchtwart besprochen werden.

**4.5** Der Deckakt hat auf natürliche Weise, ohne Eingreifen des Menschen, zu erfolgen. Wenn immer möglich sind Rüde und Hündin für mehrere Tage zusammen zu lassen, damit sie genügend Zeit haben, sich aneinander zu gewöhnen. Der Deckakt soll möglichst in der gewohnten Umgebung der Hündin geschehen. Kommt einer der Partner offensichtlich zu stark unter Druck, soll keine Paarung erzwungen werden.

#### 4.6 Nicht verpaart werden dürfen:

- Merle x Merle
- NBT x NBT (natural Bobtail)
- CEA Affected x Affected
- MDR-1 -/- x -/-.

#### 4.7 spezielle Bewilligungen der ZK benötigten Verpaarungen

- HD B x HD B
- Verpaarungen mit einem Teil NBT
- Verpaarungen mit einem Teil CEA - Affected.

#### 4.8 Verpaarungen mit Merle-Hunden

Alle Hunde, welche zur Zucht eingesetzt werden sollen, sind molekulargenetisch auf das Merle-Gen zu testen. Nur Gen-getestete Nicht-Merle-Träger (auch wenn phänotypisch nichts auf merle hinweist) sind für Verpaarungen mit Merle-Hunden zugelassen. Das Resultat des Gen-Tests ist vor dem Deckakt zu kontrollieren.

#### 4.9 Inzucht

Paarungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Vollgeschwistern sind nicht gestattet.

Für weitere Inzuchtpaarungen (Inzuchtgrad mehr als 6,25% gerechnet auf 4 Generationen, z.B. Halbgeschwister, Grosseltern/Enkel, Cousins) ist eine Bewilligung der Zuchtkommission einzuholen. Diese hat insbesondere abzuklären, ob die betroffenen Zuchtlinien nicht mit vererbaren Krankheiten oder Defekten belastet sind und ob die Paarung Sinn macht.

Gesuche sind der Zuchtkommission unter Beilage von Kopien der Abstammungsurkunden beider Zuchtpartner und weiterer wesentlicher Unterlagen (HD-Zeugnisse, Augenuntersuchungen usw...) spätestens 2 Monate vor der geplanten Paarung einzureichen.

#### 4.10 Kreuzzucht, Auskreuzung und Fremdzucht

Paarungen zwischen FamCollies und den beteiligten Rassen Collie und Australian Shepherd sind nur unter Aufsicht und mit Bewilligung der Zuchtkommission zulässig. Kreuzzucht ist nur mit Hunden erlaubt, welche ebenfalls von der SFCA angekört worden sind und im Zuchtbuch der SFCA geführt werden. Angekörte Hunde anderer Zuchtverbände werden zusätzlich von der SFCA neu gekört.

#### 4.11 Deckmeldung

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckmeldung (Formular der SFCA) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Die Deckmeldung muss innert 5 Tagen an die Zuchtbuchverwaltung gesandt werden. Bleibt der Deckakt erfolglos, muss dies ebenfalls unverzüglich nach dessen Feststellung gemeldet werden.

## **5. WURF**

- 5.1** Mit einer Hündin dürfen innerhalb von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. (Als Wurf gilt eine Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden)
- 5.2** Es dürfen alle lebend geborenen Welpen aufgezogen werden. Ist ein Welpe offensichtlich nicht lebensfähig oder sind eindeutige Missbildungen vorhanden, entscheidet der Züchter – wenn immer möglich zusammen mit dem Tierarzt – über deren Aufzucht. In der Wurfmeldung müssen zwingend alle lebend- und totgeborenen Welpen aufgeführt werden. Wird ein Lebendgeborener Welpe aus einem der vorgenannten Gründe nicht aufgezogen, so ist darüber ein schriftlicher Bericht mit Begründung der Tatsache zu Händen des Zuchtwartes zu verfassen.
- 5.4** Aufzucht von mehr als 8 Welpen ist gestattet, wenn ein Züchter bereits mehrere Würfe Erfahrung hat oder wenn ein Berater der SFCA vorgängig bestätigt hat, dass der Züchter über die nötigen Einrichtungen, den Platz und die Zeit verfügt, um die Welpen in jedem Entwicklungsstadium fachgerecht zu betreuen. Ansonsten wird die Aufzucht der Welpen durch einen Betreuer der SFCA begleitet und der Züchter entsprechend unterstützt. Die Kosten dafür trägt der Züchter.
- 5.5** Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss wenn nötig, ab den ersten Lebenstagen vom Betreuer empfohlene Welpenmilch zugefüttert werden. Obligatorisch ist eine tägliche Gewichtskontrolle der Mutter und der Welpen, welche schriftlich festgehalten werden muss. Diese Tabellen müssen bei der Zuchtstättenkontrolle vorgelegt werden.
- 5.6** Der Mutterhündin ist nach der Aufzucht eines Wurfes von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten zu gewähren. Massgebend ist der Zeitraum zwischen dem Wurf- und dem nächsten Deckdatum.
- 5.7** Ruten dürfen gemäss gültigem Tierschutzgesetz nicht kupiert werden. Die natürliche Rutenlänge ist – sofern sie nicht Normallang ist - im Haustierpass, im Zuchtbuch und in der Abstammungsurkunde einzutragen.
- 5.9** Die Welpen müssen spätestens bis zum 55. Lebenstag von einem anerkannten Ophthalmologen auf vererbare Augenkrankheiten untersucht werden. Das Augenattest muss dem Käufer zusammen mit der Abstammungsurkunde abgegeben werden. Eine Kopie der Auswertung muss der Zuchtbuchverwaltung gesandt werden. Voraussetzung für die Untersuchung ist die vorgängige oder gleichzeitige Kennzeichnung der Welpen.

## **6. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle**

- 6.1** Bei Neuzüchtern wird vor dem ersten Belegen einer Hündin obligatorisch eine Zuchtstättenberatung durchgeführt und gleichzeitig die Örtlichkeiten begutachtet. Eine Kopie des Formulars über die erfolgte Zuchtstättenvorkontrolle muss den Wurfmeldeunterlagen beigelegt werden.
- 6.2** Jeder Wurf ist dem Zuchtwart möglichst sofort, spätestens aber 2 Tage nach der Geburt zu melden, damit die erste obligatorische Kontrolle durchgeführt werden kann. Diese erfolgt innert 3 Wochen nach Geburt und wird durchgeführt von Zuchtkommissions- oder Vorstandsmitgliedern.
- 6.3** Zuchtstätte und Wurf werden ein zweites Mal kontrolliert wenn die Welpen gekennzeichnet sind. Bei dieser zweiten Kontrolle wird für jeden Welpen ein Abgabeprotokoll ausgefüllt. Davon bekommen Besitzer, Züchter und Zuchtwart je ein Exemplar.
- 6.4** Bei Bedarf, bzw. in begründeten Fällen, sind weitere Kontrollen möglich (auch unangemeldet).
- 6.5** Bei jedem Besuch wird ein Protokoll ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet wird. Der Züchter erhält eine Kopie davon.

## 7. Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

- 7.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen **Auslauf im Freien** in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters verfügen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die **Unterkunft** muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Mindestmasse Unterkunft: 10m<sup>2</sup>, bei mehr als 8 Welpen das Doppelte.

Als **Auslauf** wird ein der Anzahl der Hunde, der Grösse und der Bewegungsfreudigkeit der Rasse entsprechend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Mindestmasse Auslauf: 50m<sup>2</sup>, bei mehr als 8 Welpen das Doppelte.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, verschiedene optische und sensomotorische herausfordernde Strukturen aufweisen, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

- 7.2 Die Mutterhündin muss während der Aufzucht bis zur Abgabe der Welpen bei den Welpen sein. Es muss jedoch eine Rückzugsmöglichkeit für die Mutter zur Verfügung stehen.
- 7.3 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, kann der Züchter zeitlich beschränkt oder unbeschränkt gesperrt werden, die Abgabe von SFCA-Abstammungsurkunden verweigert, und den Gebrauch der Rassebezeichnung „FamCollie“ verboten werden.

## **8. Kennzeichnung der Welpen / Welpenabgabe**

**Die Welpen müssen vor ihrer Abgabe mit einem Mikrochip versehen werden.**

Die diesbezüglichen Bestimmungen der ANIS (Animal Identification Service) und der SFCA müssen eingehalten werden.

Die Welpen dürfen erst nach vollendeter 9. Lebenswoche abgegeben werden. Abstammungsurkunde, Haustierpass und alle weiteren Dokumente sind dem Käufer unentgeltlich mitzugeben. Ebenso ist der Kaufvertrag der SFCA abzuschliessen und mitzugeben. Eine Kopie des unterzeichneten Kaufvertrages muss dem Zuchtbuchführer zugestellt werden, damit der neue Eigentümer ins Zuchtbuch eingetragen werden kann.

### **Der Züchter ist verpflichtet:**

- Alle Welpen bis zur vollendeten 8. Lebenswoche auf CEA/PRA und MDR-1 testen zu lassen. Das Resultat ist in jedem Fall dem SFCA zu melden.
- Dem Käufer das Original des CEA/PRA und MDR-1- Auswertungsformular auszuhändigen.
- gegenüber dem Käufer eines Welpen wahrheitsgetreue Angaben über Resultate dieser Test und dessen Konsequenzen zu machen. Die SFCA stellt dafür die nötigen Merkblätter zur Verfügung.
- Gemäss Tierschutzgesetz bei Ersthundealtern die Absolvierung der obligatorischen Ausbildung zu kontrollieren und den Käufer schriftlich über die Haltung von Hunden und die Pflichten von Hundehaltern zu orientieren.
- den Käufer eingehend über die weitere Aufzucht und spätere Haltung, Ernährung und veterinärmedizinische Betreuung des Welpen zu informieren und ihn auch nach der Abgabe fachgerecht zu beraten;
- die erforderliche Meldung des Eigentümerwechsels an die Stammbuchverwaltung SFCA zu machen;
- dem Zuchtwart erhebliche Krankheitsfälle, Wesens- bzw. Verhaltensmängel und andere analoge Beeinträchtigungen, sowie der Verlust eines Zuchttieres (mit Angabe der Todesursache), sofort zu melden;
- für eine allenfalls notwendige Rücknahme eines Welpen hat der Züchter in vertretbarer Weise Hand zu bieten. Kann er den Welpen nicht selbst zurücknehmen, ist der Zuchtwart bzw. die Welpenvermittlungsstelle zu orientieren.

## **9. Administrative Verpflichtungen**

### **9.1 Des Züchters**

- Abschliessen eines Lizenzvertrages mit der SFCA
- Einen von der SFCA geschützten Zuchtnamen rechtzeitig zu beantragen.
- Sich die offiziellen SFCA Formulare zu beschaffen. Er ist dafür selber verantwortlich.
- Ein Wurfbuch zu führen.
- Die Kopie der Deckmeldung (Formular der SFCA) innerhalb von 2 Wochen an den Zuchtwart zu senden.
- Eine erfolgte Geburt innert 2 Tagen dem Zuchtwart zu melden.
- Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SFCA) innert einer Woche mit den folgenden Beilagen an den Zuchtwart zu senden:
  1. Deckmeldung im Original
  2. Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
  3. Kopien der Augenatteste der beiden Elterntiere
  4. Gültige Mitgliederkarte einer SFCA-Sektion, falls reduzierte Eintragungsgebühren gewünscht werden

### **9.2 Des Zuchtwarts:**

- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen
- Sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgesehenen Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind
- Dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen
- Bei Würfen über 8 Welpen der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstätten- und Wurfkontrollberichts zuhanden der Zuchtbuchverwaltung der SFCA beizulegen
- Die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Zuchtbuchverwaltung der SFCA weiterzuleiten
- Der Zuchtbuchverwaltung der SFCA die neu Angekörnten, bzw. nachträglich Abgekörnten Hunde laufend zu melden.
- Gleichzeitig von jedem neu Angekörnten Hund die bei der Ankörung bereits bekannten Zusatzangaben zu vermerken, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes erscheinen sollen.
- Der Zuchtbuchverwaltung nachträglich bestandene Prüfungen, sofern sie vom Eigentümer gemeldet werden, nach Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise (Leistungsheft, Notenblatt etc.) periodisch nachzumelden.

Zusatzangaben werden in einem speziellen Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

## **10. Organisation**

### **10.1 Zuchtwart**

Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

#### ***Voraussetzungen zu Wahl***

- Gute Kenntnisse der Rassen FamCollie, Australian Shepherd und Collie
- Kenntnis der Theorie von Zucht und Vererbung
- eigene Zuchterfahrung

#### ***Aufgaben***

- Leitung der Zuchtkommission
- Zuchtleitung
- Information, Beratung und Weiterbildung der Züchter
- Administrative Aufgaben gegenüber der SFCA nach Art. 9.2 des vorliegenden Reglements
- Organisation der Ankörung
- Ausbildung und Überwachung der Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure
- Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

### **10.2 Zuchtkommission**

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Kommission wird geleitet vom Zuchtwart und ist dem Vorstand unterstellt.

#### ***Aufgaben***

- Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
- Mithilfe bei den Ankörungen
- Abkörungen
- Gestaltung des Zucht- und Körreglements

## **11. Rekurse**

- 11.1** Rekurse gegen Entscheide von Wesensbeurteilern und Formwertrichtern und gegen Entscheide der Zuchtkommission können beim Vorstand innert 20 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenen Briefs eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 200.-- bei der Zuchtverbandkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.
- 11.2** Wird Rekurs gegen einen negativen Entscheid des Formwertrichters, bzw. Wesensbeurteilers eingereicht, so muss der betreffende Hund, sofern kein eindeutig Zuchtausschliessender Fehler vorliegt, zu einer Neubeurteilung der strittigen Punkte aufgeboten werden (in der Regel anlässlich der nächsten offiziellen Ankörung). Diese Neubeurteilung muss durch einen anderen Formwertrichter, bzw. Wesensbeurteiler, vorgenommen werden. Der Formwertrichter, bzw. Wesensbeurteiler, dessen Entscheid angefochten wird, wird als Beobachter eingeladen. Der Vorstand entscheidet aufgrund der beiden Berichte und unter Einbezug der Rekursbegründung.
- 11.3** Bei der Beschlussfassung über einen Rekurs haben der Zuchtwart und eventuell andere am Erstentscheid beteiligte Vorstandsmitglieder in den Ausstand zu treten. Die beschlussfähige Mehrheit muss aber gewährleistet sein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig, vorbehältlich Art. 11.5.
- 11.4** Sind in der Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des ASCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SFCA offen

## **12. Sanktionen**

Bei Verstössen gegen dieses Reglement, werden vom Vorstand mit Verweis, Zuchtsperre, Ausschluss oder Busse geahndet. Verstösse gegen das Markenschutzgesetz werden zur Anzeige gebracht.

## **13. Gebühren**

Die Gebühren für Ankörung, Formwert- und Wesensbeurteilung, Zuchtstätten- und Wurfkontrollen und Nachkontrollen in begründeten Fällen, Welpengebühr (Bearbeitung der Wurfmeldung, Werbung, Welpenvermittlung) müssen der Generalversammlung jährlich zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nichtmitglieder bezahlen jeweils die doppelte, Vorstands- und Kommissionsmitglieder jeweils die halbe Gebühr.

Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon ob er angekört, nicht angekört, unter Vorbehalt angekört oder zurückgestellt wird.

#### **14. Ausnahmebestimmungen**

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

#### **15. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen, bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SFCA in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 1.8.2008 von der Generalversammlung in Schöffland genehmigt.

Die deutschsprachige Fassung gilt als rechtsverbindlich.

Präsident:

Zuchtwart:

## Anhang 1

### Erbkrankheiten:

#### Collie Eye Anomalie (CEA)

Die CEA ist ein Überbegriff für angeborene (kongenitale) Augenerkrankungen. Diese sind nicht verschlimmernden (nicht progressive), Entwicklungsstörungen des Augenhintergrundes gibt es in unterschiedlichen Schweregraden:

1. Tortuitas - Die Blutgefäße in der Netzhaut sind übermässig geschlängelt. Diese „Anomalie“ ist schwer zu diagnostizieren, da eine Unterscheidung zur „normalen Krümmung und Drehung“ der Adern kaum möglich ist.

2. Chorioretinale Hypoplasie (CRH) und/oder Chorioretinale Dysplasie (CRD). Bei der CRH oder CRD treten die Anomalien vor allem in der Aderhaut und weniger in der Netzhaut auf. Es sind kleinere oder größere Bezirke des Augenhintergrunds aufgehellt, da das Tapetum lucidum (die reflektierende Schicht hinter der Netzhaut) in diesen Bereichen schwächer entwickelt ist. Man nimmt an, dass diese blassen Areale der Netzhaut und Aderhaut aufgrund des Fehlens oder einer zu schwachen Entwicklung der Pigmentierung zustande kommen. Die in diesem Bereich sichtbaren arteriellen Gefäße sind stark erweitert, zahlenmässig geringer und verlaufen unregelmässig und mit starken Windungen. Die CRH ist das sicherste Anzeichen der CEA. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung des Sehvermögens.

3. Kolobome (Auswölbung des blinden Flecks)/ Staphylom / Ektasie. Kolobome sind mehr oder weniger grosse Auswölbungen der Netzhaut im Bereich des Sehnervenkopfes. Sie sind weiss oder grau abgegrenzte halbmondförmige Vertiefungen im Papillenbereich des Sehnervenkopfes. Sie sind gut erkennbar und klar zu diagnostizieren. Kolobome treten selten in beiden Augen gleichzeitig auf. Weitere Anomalien sind das Staphylom (zystenähnliche, verdünnte Lederhaut) oder die Ektasie (Auswölbung ähnlich dem Kolobom im Bereich der hinteren Sklera). –Das Sehvermögen des Hundes kann je nach Grösse und Tiefe der Anomalien eingeschränkt sein.

4. Netzhautablösung (Ablatio retinae). Die Ablösung der Netzhaut ist relativ selten und gehört zu den schwerwiegenderen Anomalie der CEA. Sie kann als Folge von Kolobom oder Staphylom die gesamte Netzhaut betreffen oder ballonartig auftreten. Meistens sind Hunde bis zum 1. Lebensjahr betroffen.

5. Blutungen im Augeninnern (okuläre Hämorrhagien). Die Blutungen im Glaskörper oder auch in der vorderen Augenkammer können eine direkte mechanische Folge von Netzhautablösungen sein oder auch infolge Gefässanomalien entstehen. Sie treten meist nur auf einem Auge auf und sind sehr selten. Je nach Ausprägung können sie zu einem dauerhaften Sehverlust führen.

Die CEA wird vermutlich autosomal rezessiv vererbt.

Behandlung: eine Therapie ist nicht bekannt.

## **Progressive Retinaatrophie - PRA - - Retina Atrophie - RA**

Unter PRA werden alle erblichen, primären Fehlentwicklungen der Netzhaut (Retina) zusammengefasst. Dazu zählen die degenerativen Erkrankungen (Verschlechterung der Leistungsfähigkeit), die Atrophien (Verminderung der lebenden Substanz) und die primären Retinaatrophien. Insgesamt kommt es bei diesen Netzhautveränderungen zu einer fortschreitenden und irreversiblen Zerstörung der Photorezeptorzellen.

Diese Zellen (Stäbchen und Zapfen), verarbeiten die Lichtinformationen, wandeln das Licht in elektrische Nervensignale um und leiten diese über den Sehnerv an das Gehirn weiter. Bei zunehmendem Funktionsverlust erhält das Gehirn immer weniger Informationen bis hin zur vollständigen Erblindung.

Nach dem heutigen Erkenntnisstand vererbt sich die Krankheit autosomal rezessiv. Die PRA tritt meist auf beiden Augen symmetrisch auf und verläuft progressiv (= fortschreitend).

Man unterscheidet heute vier Formen der PRA, wobei die erbliche progressive Retina-Degeneration/Retinaatrophie die wichtigste Erkrankungsform darstellt.

Je nachdem, wann die ersten Krankheitsanzeichen festgestellt werden, ob eine Fehlbildung oder eine Degeneration der Photorezeptoren vorliegt, wie lange die Krankheit von Beginn bis zur Blindheit dauert, werden bei dieser Erkrankung weitere Unterformen unterschieden.

Bei der frühen Form kommt es durch eine Fehlbildung der Stäbchen und Zäpfchen bereits mit einem halben Jahr zu ersten Symptomen wie Nachtblindheit. Die vollständige Erblindung tritt bereits mit 1-2 Jahren ein.

Bei der späten Form stellt sich der Funktionsverlust erst nach mehreren Jahren ein, da die Photorezeptorzellen zunächst normal angelegt sind. Erst nach zunehmender Degeneration zeigt der betroffene Hund mit 3-5 Jahren Nachtblindheit und schlechter werdendes Dämmerungssehen. Nach sechs bis neun Jahren tritt auch hier ein vollständiger Sehverlust ein.

Symptome: Erste Anzeichen sind schlechteres Dämmerungssehen und Nachtblindheit. Auffällig wird dies durch vorsichtigeres Gehen des Hundes besonders in fremder Umgebung. Danach fallen häufig die grossen Pupillen des Hundes auf und das Durchscheinen eines grünlich leuchtenden Reflexes. Später wird auch das Tagsehen schlechter. Der Hund wird auch in bekannter Umgebung vorsichtiger. Die Pupillen erweitern sich, da die zunehmend degenerierte Retina das Licht verstärkt reflektiert.

Diagnose: Sowohl bei der frühen wie auch bei der späten Form zeigt der Hund einen verzögerter Pupillenreflex. Gleichzeitig ist je nach Krankheitsfortschritt ein vermehrtes Aufleuchten des Auges bei Lichteinfall feststellbar. Die Verzweigungen der retinalen

Behandlung: Die Krankheit ist nicht behandelbar oder heilbar.

Umgang mit dem erkrankten Hund: Die fortschreitende Degeneration verursacht keine Schmerzen. Durch das langsame Fortschreiten der Krankheiten kann sich der Hund an das immer schlechter werdende Sehen gewöhnen.

- Umgebung des Hundes möglichst wenig verändern, alles sollte an seinem Platz bleiben.
- beim Spaziergehen, Trainieren möglichst bekannte Strecken wählen.
- vorm Berühren, den Hund ansprechen, damit er nicht erschreckt
- bei unsicherem Verhalten und in unbekanntem Situationen nicht überfordern

**MDR1-Gendefekt**

Das MDR1-Protein ist ein sogenannter ABC-Transporter, der den Übertritt von Fremdstoffen aus dem Blut in das Nervengewebe verhindert, indem es z.B. das Ivermectin in den Endothelzellen der Gehirnkapillare als Fremdstoff erkennt und es ins Blut zurücktransportiert. Neben der Blut-Hirn-Schranke wirkt dieses MDR1-Protein noch in der Blut-Hoden-Schranke, als Absorptionsbarriere im Darm und ist auch an der Arzneistoffausscheidung von Leber und Niere beteiligt.

Der Defekt tritt auf, wenn er homozygot (reinerbig) und sowohl von mütterlicher als auch väterlicher Seite vererbt wird.

Symptome: Bewegungs-, Koordinationsstörungen, Zittern, Benommenheit, Erbrechen, ggf. vermehrter Speichelfluss.

Diagnose: genetischer Test

Behandlung: Betroffene Hunde haben in der Regel im Alltag keine Einschränkungen. Erst wenn Arzneimittel verabreicht werden müssen, muss beachtet werden, zu welcher Kategorie die Medikamente gehören. Die Medikamente, die bei Hunden mit MDR1-Defekt Probleme bereiten, werden in drei Kategorien eingeteilt. Kategorie 1: Wirkstoffe, die bei Hunden mit MDR1-Defekt zu Vergiftungen führen, wie verschiedene Antiparasitika aus der Stoffklasse der makrozyklischen Laktone (z.B. Ivermectin, Doramectin, Moxidectin, Loperamid). Präparate, die diese Wirkstoffe enthalten, sollten daher nicht verabreicht werden. Kategorie 2: Arzneimittel die mit dem MDR1-Transportsystem interagieren (Zytostatika, Immunsuppressiva, Herzglykoside, Opioide, Antiarrhythmika, Antiemetika) und daher nur unter besonderer Risikoabwägung verabreicht werden sollten. Kategorie 3: sog. sichere Arzneistoffe, die mit besonderen Dosierungsanweisungen und Verabreichungsformen angewendet werden können. Bisher sind nur wenige solche Präparate bekannt.

<b>Kategorie 1</b>	<p><b>Ivermectin-Präparate:</b> Diapec®, Ecomectin®, Equimax®, Eqvalan®, Ivomec®, Noromectin®, Paramectin®, Qualimec®, Sumex®, Virbamec®</p> <p><b>Doramectin-Präparat:</b> Dectomax®</p> <p><b>Moxidectin-Präparate:</b> Cydectin® und Equest®</p> <p><b>Beachte:</b> Stronghold® (Wirkstoff Selamectin), Advocate® (Wirkstoff Moxidectin) und Milbemax® (Wirkstoff Milbemycinoxim) nicht abweichend von der zugelassenen Applikationsform und Dosierung verwenden (s. u.).</p> <p><b>Loperamid-Präparat:</b> Imodium®</p>
<b>Kategorie 2</b>	<p><b>Zytostatika:</b> Vinblastin, Doxorubicin, Paclitaxel, Docetaxel, Methotrexat, u.a.</p> <p><b>Immunsuppressiva:</b> Cyclosporin A</p> <p><b>Herzglykoside:</b> Digoxin, Methyldigoxin, u.a.</p> <p><b>Opioide:</b> Morphin (ggf. auch andere Opioide wie z.B. Fentanyl)</p> <p><b>Antiarrhythmika:</b> Verapamil, Diltiazem, Chinidin</p> <p><b>Antiemetika:</b> Ondansetron, Domperidon</p>
<b>Kategorie 3</b>	<p><b>Stronghold®</b> (Wirkstoff Selamectin): sicher mit 6-12 mg/kg Körpergewicht bei topischer Applikation (spot-on).</p> <p><b>Milbemax®</b> (Wirkstoffe Milbemycinoxim und Praziquantel): sicher mit 0,5-2,5 mg Milbemycinoxim pro kg Körpergewicht bei oraler Applikation.</p> <p><b>Advocate®</b> (Wirkstoffe Moxidectin und Imidacloprid): Sicher mit 2,5-6,25 mg Moxidectin und 10-25 mg Imidacloprid pro kg Körpergewicht bei topischer Applikation (spot-on).</p>

© 2006 by Projektgruppe MDR1-Defekt beim Collie  
[www.uni-giessen.de/mdr1defekt](http://www.uni-giessen.de/mdr1defekt)

## Anhang 2

# Standard

*Der Standard des FamCollie wird absichtlich möglichst offen gehalten. Das erste Ziel der Zucht soll es sein, eine möglichst breite Gen-Pool-Basis zu schaffen, ohne Depressionszucht wegen dem Aussehen. So kommt der FamCollie in vielen verschiedenen Variationen daher. Nicht das Exterieur, sondern der Charakter und die Gesundheit sollen im Vordergrund der Zuchtüberlegungen sein.*

### Grösse

Der FamCollie soll mittelgross (Kniehoch) sein, wobei die Rüden stets etwas grösser sind als die Hündinnen. Es sollen weder „Zwerg- oder Toy's“ noch grosse FamCollies gezüchtet werden. Idealgrösse bei Hündinnen: 40-55cm, bei Rüden 45-60 cm. Das Ziel soll eher gegen unten orientiert sein. Das Gewicht beträgt zwischen 16 bis 26 Kg.

### Fell und Fellfarben

Das Stockhaar mit Unterwolle ist mittellang, etwas länger beim Hals und an der Hinterhand.

Die zwei Grundfarben **black** (Schwarz) und **Copper** (Rot oder braun) können andersfarbige Abzeichen haben. Die beiden Merle Färbungen **blue merle** (Schwarz als Grundfarbe mit den typischen Aufhellungen) und **red merle** (Rot als Grundfarbe mit den typischen Aufhellungen) sind genetische Veränderungen der jeweiligen Grundfarbe.

*Es gibt also folgende Farbvariationen:*

<b>black</b> black /c black /w	<b>copper</b> copper / w copper /b	<b>blue merle</b>	<b>red merle</b>
--------------------------------------	--	-------------------	------------------

- Ein black oder copper kann phänotypisch keinen Hinweis auf das Merle-Gen aufweisen, obwohl es vorhanden ist. Für die Ankerung ist ein entsprechender Gentest vorzuweisen. Ist das Merle-Gen vorhanden wird der Zusatz /m der Farbe hinzugefügt.

### Augenfarben

Die Augenfarbe kann **jede Farbe sein** sein. Die Augenfarben eines Hundes können auch **unterschiedlich** sein. Auch unterschiedliche Farben in einem Auge kommen vor. Die Augenfarben werden deshalb immer als li / re angegeben. Unterschiedliche Farben in einem Auge werden nach Flächendominanz beschrieben.

### Pigmentierung

Nasenspiegel, Augenlieder und Lippen sollen entsprechend der Fellfarbe entweder eine schwarze (bei black und blue merle) oder eine leberfarbene Pigmentierung (bei red und red merle) aufweisen. Bei jungen Hunden kommen oft sogenannte "pink Spots" vor. Das sind rosa Flecken auf der Nase, die sich aber in der Regel im ersten Lebensjahr des Hundes verlieren. Die vollständige Pigmentierung kann bis zu zwei Jahre dauern. Auch dann können noch rosa Flecken zurückbleiben. Die Pigmentierung muss auch an den Lefzen und um die Augen stark ausgeprägt sein.

### Rutenlängen

Die Rute des Hundes kann in allen möglichen Längen vorkommen und ist bei dieser Rasse genetisch bedingt. Dies kann von sehr kurzen Stummelruten (Natural Bobtail (NBT) über ¼, ½, ¾ bis 1/1 in allen Variationen sein.

## Anhang 3

# Gebühren & Preise

Die Gebühren werden jährlich von der GV festgesetzt. Im Moment betragen sie:

		SFCA	Funkt.		Total
Eintragung Zuchtnamen		250.-			250.-
Deckmeldung		25.-			25.-
Wurfmeldung		50.-			50.-
Ahnentafel / SFCA Stammbaum		40.-		*	40.-
Ankörung		50.-	200.-		250.-
Züchterberatung bei Erstzüchtern (Art. 6.1)	Pro Std		120.-		120.-
Zuchtberatung nach Art. 4.4 Zuchtreglement	Mitglieder				Gratis
	Nichtmitglieder	30.-	120.-		150.-
Erste Zuchtstättenkontrolle		30.-	120.-		150.-
Zuchtstätten-Nachkontrolle (falls nötig nach Art. 6.4)	Pro Std		120.-		120.-
Erste Wurfskontrolle (Art. 6.2)		30.-	120.-	*	150.-
Wurf-Nachkontrolle (falls nötig nach Art. 6.4)	Pro Std		120.-	*	120.-
Zweite Wurfskontrolle inkl. Welpenbericht / Abgabeprotokoll (Art. 6.3)	Pro Welpen	5.-	20.-	*	25.-
Welpenschutzvertrag	Download			*	Gratis
(für den ganzen Wurf)	Ausdruck	20.-			20.-
Zuchtreglement	Download				Gratis
	Ausdruck	20.-			20.-
Merkblätter für Welpenkäufer	Download			*	Gratis
(für den ganzen Wurf)	Ausdruck	20.-			20.-
Welpentagebuch				*	
Augenattest				*	ca. 75.-
Haustierpass				*	ca. 25.-
mind. 5 x entwurmen				*	ca. 25.-
Grundimmunisieren				*	ca. 60.-
Chip inkl. Anmeldung ANIS				*	ca. 80.-
Lizenzgebühr für Werbung und Rückstellung für Kosten Anerkennung der Rasse (Rechtskosten)	Pro Welpen	100.-			100.-

Der **empfohlene Verkaufspreis** eines normalentwickelten und gesunden Welpen beträgt **Fr. 1600.-**

Für **künftige Zuchthunde** (inkl. MDR1, CEA und PRA – Gentests, Ankörung und HD-Röntgen), erhöht sich dieser Preis um Fr. 500.- auf **Fr. 2100.-**

**Alle mit \* bezeichneten Dokumente sind für den Käufer im Welpenpreis inbegriffen!**